

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. März 1978

Nummer 14

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	30. 1. 1978	Änderung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland	94
2022	30. 1. 1978	Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken	95

2022

Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken Vom 30. Januar 1978

Aufgrund der §§ 6 und 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) vom 12. 5. 1953 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 2. 1975 (GV. NW. S. 190), in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) und § 2 Abs. 1 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO) vom 12. Oktober 1977 (GV. NW. S. 360) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß § 7 Buchstabe d) LVerbO in ihrer Sitzung vom 30. 1. 1978 die folgenden Betriebssatzungen für die Rheinischen Landeskliniken – nachstehend jeweils Klinik genannt – beschlossen:

Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Bedburg-Hau“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandesordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

(1) Hauptzweck der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es,

- in Abteilungen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

(1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

A: Fachbereich Psychiatrie und Neurologie

- 2 Abteilungen für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie

2 Abteilungen für Gerontopsychiatrie einschließlich krankenhauspflegebedürftiger Oligophrener

1 Abteilung mit Schwerpunkt Suchtkrankheiten

1 Abteilung für Forensische Psychiatrie einschließlich krankenhauspflegebedürftiger Oligophrener

B: 1 Abteilung für Sondereinrichtungen (Tbc, Typhus, Internistischer Bereich, Tagesklinik)

C: Fachbereich Kinder- und Jugendpsychiatrie

1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schwerpunkt Kinder

1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schwerpunkt Jugendliche.

(2) Bei der Klinik besteht eine Einrichtung für geistig Behinderte. Sie wird nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtung geführt.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leiter der Einrichtung für geistig Behinderte nimmt an den Sitzungen der Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind

- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung
- für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
- für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter

für den Leiter der Einrichtung für geistig Behinderte sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisung.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse

werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4, soweit es sich dabei um Ärzte handelt, sowie die nach den Vorschriften des KHG NW zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte.

(3) Die Abteilungsärzte sind leitende Ärzte im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten ihrer Abteilung verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

(2) Er berät insbesondere über

- Fachplanung und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
- Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
- Satzungen und Richtlinien
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Er berät insbesondere über

- die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
- Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

(3) Er entscheidet über

- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
- Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
- Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
- Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
- nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
- Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, wenn keine Deckung vorhanden ist

- Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des
Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Fall ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und
Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pfl-

gesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Bonn

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Bonn“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

(1) Hauptzweck der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es,

- in Abteilungen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

(1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- 1 Abteilung Allgemeine Psychiatrie
- 3 Abteilungen Allgemeine Psychiatrie, davon
 - 2 Abteilungen je mit Schwerpunkt für Gerontopsychiatrie
 - 1 Abteilung mit Schwerpunkt für Suchterkrankungen
- 1 Abteilung Neurologie
- 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 1 Abteilung zur Behandlung von Sprachstörungen.

(2) Die Abteilungen für Allgemeine Psychiatrie werden zum Fachbereich Psychiatrie, die Abteilungen Neurologie und Behandlung von Sprachstörungen zum Fachbereich Neurologie zusammengefaßt.

(3) Bei der Klinik besteht eine Einrichtung für geistig Behinderte. Sie wird nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtung geführt.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leiter der Einrichtung für geistig Behinderte nimmt an den Sitzungen der Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind

- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung
- für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
- für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter

für den Leiter der Einrichtung für geistig Behinderte sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisung.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(1) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4, soweit es sich dabei um Ärzte handelt, sowie die nach den Vorschriften des KHG NW zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte.

(3) Die Abteilungsärzte sind leitende Ärzte im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten ihrer Abteilung verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle

Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

(2) Er berät insbesondere über

- Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
- Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschl. Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
- Satzungen und Richtlinien
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Er berät insbesondere über

- die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms

- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
- Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

(3) Er entscheidet über

- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
- Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
- Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
- nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
- Mehrausgaben von weniger als 100 000,- oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist
- Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer

Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Kranken-

häuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Betriebsatzung für die Rheinische Landeslinik Düren

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Düren“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

(1) Hauptzweck der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es,

- in Abteilungen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

(1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- A: Fachbereich Psychiatrie und Neurologie
 - 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtkrankheiten
 - 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie

B: 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

(2) Bei der Klinik besteht eine Einrichtung für geistig Behinderte. Sie wird nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtung geführt.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leiter der Einrichtung für geistig Behinderte nimmt an den Sitzungen der Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind

- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung
- für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
- für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter

für den Leiter der Einrichtung für geistig Behinderte sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisung.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4, soweit es sich dabei um Ärzte handelt, sowie die nach den Vorschriften des KHG NW zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte.

(3) Die Abteilungsärzte sind leitende Ärzte im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten ihrer Abteilung verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Maßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und des Fachbereichsarztes
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

(2) Er berät insbesondere über

- Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
- Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger

- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
- Satzungen und Richtlinien
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhaus- ausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

- (2) Er berät insbesondere über
- die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
 - Bestellung und Abberufung der Abteilungsarzte und des Fachbereichsarztes
 - Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
 - Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
 - Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
 - Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
 - allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsarzte und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
 - Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

- (3) Er entscheidet über
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
 - Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
 - Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
 - Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
 - erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
 - nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
 - Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist
 - Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
 - Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinikk Düsseldorf

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landesklinikk Düsseldorf“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 18. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

(1) Hauptzweck der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es,

- in Abteilungen oder Kliniken, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden
- Forschung und Lehre nach Maßgabe der Verträge zwischen Land und Landschaftsverband in der jeweils gültigen Fassung auszuüben.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

Die Klinik wird unter Berücksichtigung der Hochschulplanung des Landes Nordrhein-Westfalen in folgende Abteilungen oder Kliniken gegliedert:

A: Fachbereich Psychiatrie (zugleich Hochschulklinik) und Neurologie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie

2 Abteilungen für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtkrankheiten

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie.

B: Klinik für Psychotherapie (zugleich Hochschulklinik)

C: 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- ein weiterer Arzt (Direktor des bisherigen Landeskrankenhauses)
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind

- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung oder Klinik
- für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
- für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisung.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Im Falle des Abs. 6 Satz 2 können die Ärzte nur eine Stimme abgeben. Kommt eine Einigung zwischen ihnen nicht zustande, entscheidet der Leitende Arzt.

(8) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(9) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(10) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(11) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4, soweit es sich dabei um Ärzte handelt, sowie die nach den Vorschriften des KHG NW zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte.

(3) Die Abteilungsarzte sind leitende Ärzte im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten ihrer Abteilung verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards

- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter

- Bestellung und Abberufung der Abteilungsarzte, des Fachbereichsarztes und der Leiter von Kliniken

- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsarzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik

- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik

- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen

- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben

- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung

- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr

- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen

- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW

- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

(2) Er berät insbesondere über

- Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW

- Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger

- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes

- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankeneinrichtungen des Landschaftsverbandes

- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland

- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen

- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards

- Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes

- Satzungen und Richtlinien

- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben

- mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Er berät insbesondere über

- die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms

- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter

- Bestellung und Abberufung der Abteilungsarzte, des Fachbereichsarztes und der Leiter von Kliniken

- Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO

- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen

- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten

- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

(3) Er entscheidet über

- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
- Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
- Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
- Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
- nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
- Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist
- Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresab-

schlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

**Betriebssatzung
für die Rheinische Landes- und
Hochschulmedizin Essen**

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landes- und Hochschulmedizin Essen“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Hauptzweck der Klinik ist es,
- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
 - soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
 - im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es,

- in Kliniken und einem Institut, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden
- Forschung und Lehre nach Maßgabe des Vertrages zwischen Land und Landschaftsverband in der jeweils gültigen Fassung auszuüben.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

(1) Die Klinik wird nach der Hochschulplanung des Landes Nordrhein-Westfalen gegliedert in:

- 1 Klinik für Allgemeine Psychiatrie
- 1 Klinik für Psychotherapie und Psychosomatik
- 1 Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 1 Institut für Forensische Psychiatrie.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

- (2) Der Betriebsleitung gehören an
- der Leitende Arzt
 - die Leitende Pflegekraft
 - der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leitende Arzt wird auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Lehrstuhlinhaber bestellt.

- (3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind
- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Klinik (Lehrstuhlinhaber)
 - für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
 - für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisungen.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Kliniken und des Instituts im Sinne von § 4 sowie die nach den Vorschriften des KHG NW zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte.

(3) Die Leiter der Kliniken und des Instituts sind leitende Ärzte im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten ihrer Abteilung und ihres Instituts verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschafts-
versammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Satzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschafts-
ausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Leiter der Kliniken und des Instituts
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheits-
ausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

(2) Er berät insbesondere über

- Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
- Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankeneinrichtungen des Landschaftsverbandes
- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
- Satzungen und Richtlinien

- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben

- mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhaus-
ausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Er berät insbesondere über

- die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Leiter der Kliniken und des Instituts
- Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für leitende Mitarbeiter der Klinik
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

(3) Er entscheidet über

- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
- Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
- Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
- Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
- nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
- Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist
- Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des
Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Land-

schaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht

werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Betriebssatzung für die Rheinische Landesklinik Köln

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landesklinik Köln“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Hauptzweck der Klinik ist es,
- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
 - soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben

- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es.

- in Abteilungen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

(1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Intensivtherapie und apparative Diagnostik
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Rehabilitation sowie Suchtkrankenbehandlung
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie.

(2) Die Abteilungen werden zum Fachbereich Psychiatrie zusammengefaßt.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind

- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung
- für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
- für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisung.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4, soweit es sich dabei um Ärzte handelt, sowie die nach den Vorschriften des KHG NW zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte.

(3) Die Abteilungsärzte sind leitende Ärzte im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten ihrer Abteilung verantwortlich

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und des Fachbereichsarztes
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

- (2) Er berät insbesondere über
- Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
 - Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
 - Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
 - Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
 - Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland
 - Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
 - Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
 - Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
 - Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
 - Satzungen und Richtlinien
 - Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
 - mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhaus- ausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Er berät insbesondere über

- die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsarzte und des Fachbereichsarztes
- Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsarzte und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

(3) Er entscheidet über

- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
- Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
- Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegegesetzverordnung)
- Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
- nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
- Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30 Prozent des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist

- Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pfl-

gesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanzweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Betriebsatzung für die Rheinische Landesklinik Langenfeld

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rhein. Landesklinik Langenfeld“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

(1) Hauptzweck der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es,

- in Abteilungen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

(1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

A: Fachbereich Psychiatrie und Neurologie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie

2 Abteilungen für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtkrankheiten

B: 1 Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie.

(2) Bei der Klinik besteht eine Einrichtung für geistig Behinderte. Sie wird nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtung geführt.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leiter der Einrichtung für geistig Behinderte nimmt an den Sitzungen der Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind

- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung
- für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
- für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter

für den Leiter der Einrichtung für geistig Behinderte sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanzweisungen.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4, soweit es sich dabei um Ärzte handelt, sowie die nach den Vorschriften des KHG NW zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte.

(3) Die Abteilungsärzte sind leitende Ärzte im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten ihrer Abteilung verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und des Fachbereichsarztes
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

(2) Er berät insbesondere über

- Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
- Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
- Satzungen und Richtlinien
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Er berät insbesondere über

- die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und des Fachbereichsarztes

- Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

(3) Er entscheidet über

- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
- Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
- Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
- Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
- nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
- Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist
- Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienststanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Betriebsatzung für die Rheinische Landeslinik Marienheide

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rhein. Landeslinik Marienheide“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Hauptzweck der Klinik ist es,
- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
 - soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahme-notwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
 - im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es,

- als anerkannte Weiterbildungsstätte Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

Die Klinik besteht aus:

- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
 - die Leitende Pflegekraft
 - der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.
- (3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind
- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung
 - für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
 - für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisung.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind der Leiter der Abteilung im Sinne von § 4 sowie der nach den Vorschriften des KHG NW zu wählende weitere Vertreter der Ärzte.

(3) Der Abteilungsarzt ist leitender Arzt im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten seiner Abteilung verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebsatzung

- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
 - Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.
- (2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung des Abteilungsarztes
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für den Abteilungsarzt oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

(2) Er berät insbesondere über

- Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
- Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychischer Kranker im Rheinland
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
- Satzungen und Richtlinien
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Er berät insbesondere über

- die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung des Abteilungsarztes
- Einrichtung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

(3) Er entscheidet über

- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
- Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
- Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
- Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
- nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
- Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist
- Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes

des können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Betriebsatzung für die Rheinische Landesklinik Mönchengladbach

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landesklinik Mönchengladbach“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

(1) Hauptzweck der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es, als anerkannte

- Weiterbildungsstätte Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

Die Klinik besteht aus:

1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtkrankheiten und Gerontopsychiatrie einschließlich Tages- und Nachtambulanz.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind

- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung
- für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
- für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisung.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind der Leiter der Abteilung im Sinne von § 4 sowie der nach den Vorschriften des KHG NW zu wählende weitere Vertreter der Ärzte.

(3) Der Abteilungsarzt ist leitender Arzt im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten seiner Abteilung verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung des Abteilungsarztes
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für den Abteilungsarzt oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

(2) Er berät insbesondere über

- Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
- Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger

- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
- Satzungen und Richtlinien
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Er berät insbesondere über

- die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne, der Jahresabschlüsse sowie die Jahresberichte und des Investitionsprogramms
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung des Abteilungsarztes
- Einrichtung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für den Abteilungsarzt und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

(3) Er entscheidet über

- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
- Festlegung der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
- Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
- Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
- nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
- Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist
- Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspfllegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Betriebsatzung für die Rheinische Landeslinik Pulheim-Brauweiler

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Pulheim-Brauweiler“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

(1) Hauptzweck der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es,

- in Abteilungen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

(1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtkrankheiten
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie.

(2) Die Abteilungen werden zum Fachbereich Psychiatrie zusammengefaßt.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind

- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung
- für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
- für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisung.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerBO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerBO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4, soweit es sich dabei um Ärzte handelt, sowie die nach den Vorschriften des KHG NW zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte.

(3) Die Abteilungsärzte sind leitende Ärzte im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten ihrer Abteilung verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und des Fachbereichsarztes
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik

- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

- (2) Er berät insbesondere über
 - Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
 - Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
 - Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
 - Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
 - Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland
 - Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
 - Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
 - Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
 - Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
 - Satzungen und Richtlinien
 - Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
 - mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerBO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

- (2) Er berät insbesondere über
 - die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
 - Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und des Fachbereichsarztes
 - Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
 - Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
 - Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
 - Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
 - allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
 - Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

- (3) Er entscheidet über
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
 - Festlegung der allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
 - Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
 - Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
 - erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
 - nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
 - Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist
 - Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
 - Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des
Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und
Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Betriebssatzung für die Rheinische Landeslinik Viersen

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landeslinik Viersen“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

(1) Hauptzweck der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es,

- in Abteilungen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

(1) Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- A: Fachbereich Psychiatrie und Neurologie
- 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie und Neurologie mit Schwerpunkt Gerontopsychiatrie
 - 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Suchtkrankheiten
 - 1 Abteilung für Allgemeine Psychiatrie mit Schwerpunkt Forensische Psychiatrie
 - 1 Abteilung für krankenhauspflegebedürftige Oligophrene.
- B: 1 Abteilung für Sondereinrichtungen (Tbc, Asyl, Innere)
- C: Fachbereich Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 2 Abteilungen Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Dem Fachbereich zugeordnete Sondereinrichtungen:
- Klinisch-heilpädagogische Abteilung, Fanny-Zahn-Heim, Übergangsheim.

(3) Bei der Klinik besteht eine Einrichtung für geistig Behinderte. Sie wird nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige Einrichtung geführt.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

Der Leiter der Einrichtung für geistig Behinderte nimmt an den Sitzungen der Betriebsleitung mit beratender Stimme teil.

(3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind

- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung
- für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
- für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter

für den Leiter der Einrichtung für geistig Behinderte sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisung.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4, soweit es sich dabei um Ärzte handelt, sowie die nach den Vorschriften des KHG NW zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte.

(3) Die Abteilungsärzte sind leitende Ärzte im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten ihrer Abteilung verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

(2) Er berät insbesondere über

- Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
- Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschl. Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards

- Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
- Satzungen und Richtlinien
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Er berät insbesondere über

- die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsärzte und der Fachbereichsärzte
- Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

(3) Er entscheidet über

- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
- Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
- Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
- Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
- erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
- nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
- Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist
- Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Kranken-

hausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgsplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht

werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Betriebssatzung für die Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

(1) Hauptzweck der Klinik ist es,
- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen sowie durch operative Eingriffe Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern

- soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es,

- als anerkannte Weiterbildungsstätte Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

Die Klinik besteht aus:

- 1 Abteilung für Orthopädie.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.

(3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind

- für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung
- für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
- für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisung.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse

werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. 1 LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind der Leiter der Abteilung im Sinne von § 4, sowie der nach den Vorschriften des KHG NW zu wählende weitere Vertreter der Ärzte.

(3) Der Abteilungsarzt ist leitender Arzt im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten seiner Abteilung verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihre Vertreter
- Bestellung und Abberufung des Abteilungsarztes
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für den Abteilungsarzt oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik
- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

- (2) Er berät insbesondere über
- Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
 - Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
 - Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
 - Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
 - Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland
 - Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
 - Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
 - Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
 - Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
 - Satzungen und Richtlinien
 - Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
 - mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.
- (3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

- (1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Er berät insbesondere über
- die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne, der Jahresabschlüsse sowie die Jahresberichte und des Investitionsprogramms
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
 - Bestellung und Abberufung des Abteilungsarztes
 - Einrichtung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
 - Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
 - Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
 - Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
 - allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsärzte und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
 - Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.
- (3) Er entscheidet über
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
 - Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
 - Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
 - Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
 - erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
 - nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
 - Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist

- Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des Landschaftsverbandes

- (1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet über Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

- (6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstanweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.
- (2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.
- (3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pfl-

gesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt.

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1978 in Kraft.

Betriebsatzung für die Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal

§ 1

Rechtsgrundlagen

Die Klinik wird unter dem Namen „Rheinische Landesfrauenklinik Wuppertal“ nach Maßgabe des Krankenhausgesetzes NW in Verbindung mit den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtung wie ein Eigenbetrieb geführt.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Klinik verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen an den Landschaftsverband. Soweit es den Wert der eingebrachten Sach- und Kapitalanlagen übersteigt, ist es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Aufgaben

(1) Hauptzweck der Klinik ist es,

- durch ärztliche, pflegerische und medizinisch-rehabilitative Hilfeleistungen sowie durch operative Eingriffe Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern
- soweit hierfür besondere Entgeltregelungen bestehen, im Rahmen der Prüfung der Aufnahmenotwendigkeit vorstationäre Diagnostik sowie ambulante Vor- und Nachsorge zu betreiben
- im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen Gutachten anzufertigen.

(2) Nebenzweck der Klinik ist es,

- in Abteilungen, die als Weiterbildungsstätten anerkannt sind, Ärzte in Gebieten, Teilgebieten und Bereichen gemäß der jeweils gültigen Weiterbildungsordnung NW weiterzubilden.

(3) Nach Maßgabe des Bedarfs kann die Klinik auf anderen für die Versorgung wichtigen Gebieten Ausbildungsangebote schaffen. Für die Fortbildung aller Mitarbeiter ist zu sorgen.

(4) Im übrigen kann der Landschaftsverband der Klinik zusätzliche Aufgaben übertragen.

§ 4

Gliederung

Die Klinik wird in folgende Abteilungen gegliedert:

- 1 Abteilung für Gynäkologie und Geburtshilfe
- 1 Abteilung für Pädiatrie mit dem Schwerpunkt Neonatologie
- 1 Abteilung für Radiologie, Therapie und Diagnostik
- 1 Abteilung Anästhesiologie und Intensivtherapie.

§ 5

Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung (§ 17 KHG NW) hat die Stellung der Werkleitung nach § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung und die Rechte nach § 17 Abs. 3 KHG NW.

(2) Der Betriebsleitung gehören an

- der Leitende Arzt
- die Leitende Pflegekraft
- der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes.
- (3) Vertreter für die Mitglieder der Betriebsleitung sind
 - für den Leitenden Arzt der Leiter einer Abteilung
 - für die Leitende Pflegekraft ihr Stellvertreter
 - für den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes sein Stellvertreter.

(4) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(5) Der Betriebsleitung obliegen alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung entsprechend der vom Direktor des Landschaftsverbandes erlassenen Dienstanweisungen.

(6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung ist in seinem Aufgabengebiet (§§ 21 bis 23 KHG NW) allein zu handeln berechtigt. Entscheidungen von übergreifender Bedeutung sind gemeinsam zu treffen. Wird Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Mehrheit. Die abweichende Meinung kann im Krankenhausausschuß vorgetragen werden.

(7) Die Betriebsleitung hat den Direktor des Landschaftsverbandes und den Krankenhausausschuß vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

(8) Die Betriebsleitung führt den Wirtschaftsplan aus.

(9) Die Betriebsleitung entscheidet über Mehrausgaben bei Einzelvorhaben im Vermögensplan, wenn diese 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes nicht übersteigen.

(10) Die Betriebsleitung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Direktors des Landschaftsverbandes bedarf.

§ 6

Vertretung

(1) In den Angelegenheiten der Klinik, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Landschaftsverband durch den Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungsdienstes und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung gemeinschaftlich vertreten. Die Einzelheiten regelt die Dienstanweisung.

(2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden öffentlich bekanntgegeben. Die Vertretungsberechtigten und die Beauftragten unterzeichnen unter dem Namen der Klinik.

(3) Bei verpflichtenden Erklärungen für die Klinik ist nach § 21 LVerbO zu verfahren. Auf Verpflichtungen, die zur Durchführung der laufenden Betriebsführung eingegangen werden, findet § 21 Abs. LVerbO keine Anwendung.

§ 7

Ärztlicher Vorstand

(1) Der ärztliche Vorstand (§ 18 KHG NW) richtet seine Beschlüsse und Empfehlungen an die Betriebsleitung.

(2) Mitglieder des ärztlichen Vorstandes sind die Leiter der Abteilungen im Sinne von § 4 sowie die nach den Vorschriften des KHG NW zu wählenden weiteren Vertreter der Ärzte.

(3) Die Abteilungsarzte sind leitende Ärzte im Sinne von § 7 Abs. 2 NtVO und für Untersuchung und Behandlung der Patienten ihrer Abteilung verantwortlich.

§ 8

Zuständigkeit der Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten, für die sie nach der Landschaftsverbandsordnung zuständig ist, insbesondere über

- Erlaß, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Investitionsprogramms
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung eines Gewinns oder Behandlung eines Verlustes
- Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Sie berät über den Finanzplan der Klinik.

§ 9

Zuständigkeit des Landschaftsausschusses

Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Klinik, soweit sie nicht der Landschaftsversammlung, ihren Fachausschüssen, dem Direktor des Landschaftsverbandes oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. Er entscheidet insbesondere über

- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschließlich Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsarzte
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsarzte oder sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Aufgabenstellung und Zielplanung der Klinik

- Gründung oder Auflösung von Ausbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- Auflösung der Klinik oder wesentlicher Teile von ihr
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Aufstellung von Grundsätzen über die Verteilung von Nebeneinnahmen nach § 25 KHG NW
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

§ 10

Zuständigkeit des Gesundheitsausschusses

(1) Der Ausschuß ist zuständig für alle gesundheitspolitischen Aufgaben des Landschaftsverbandes sowie die Förderung des Hebammenwesens.

(2) Er berät insbesondere über

- Fachplanungen und Einzelprojekte nach § 13 KHG NW
- Errichtung neuer Einrichtungen des Landschaftsverbandes und Übernahme bestehender Einrichtungen anderer Träger
- Auflösung oder Zweckänderung von Einrichtungen des Landschaftsverbandes
- Aufgabenstellung, Zielplanung und Aufgabenerfüllung der Krankenhauseinrichtungen des Landschaftsverbandes
- Fortentwicklung und Ziele der Versorgung psychisch Kranker im Rheinland
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Rahmenvorgaben, Meßziffern, Richtzahlen einschl. Stellenschlüssel sowie Festlegung von Behandlungs- und Unterbringungsstandards
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm des Landschaftsverbandes
- Satzungen und Richtlinien
- Grundsatzfragen bei der Übernahme von Lehr- und Forschungsaufgaben
- mittel- und langfristige Investitionen der Klinik, soweit es sich dabei um solche für ärztliche und therapeutische Zwecke handelt.

(3) Er entscheidet über die Festsetzung des Umfangs der Wahlleistungen und der Entgelte für die Wahlleistungen.

§ 11

Zuständigkeit des Krankenhausausschusses

(1) Der Krankenhausausschuß ist Fachausschuß im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 LVerbO. Seine Rechte und Pflichten regelt § 7 GemKHBVO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er besteht aus 7 Mitgliedern.

(2) Er berät insbesondere über

- die Entwürfe des Wirtschafts- und Finanzplans, des Jahresabschlusses sowie des Jahresberichts und des Investitionsprogramms
- Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Betriebsleitung und ihrer Vertreter
- Bestellung und Abberufung der Abteilungsarzte
- Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen gemäß § 5 Abs. 2 GemKHBVO
- Festlegung oder Änderung von Einzugsbereichen
- Einrichtung oder Auflösung von ambulanten Diensten
- Zurverfügungstellung der Klinik für Zwecke der Lehre und Forschung
- allgemeine Vertrags-/Anstellungsbedingungen oder Musterverträge für Abteilungsarzte und sonstige leitende Mitarbeiter der Klinik
- Durchführung einer Weisung des Direktors des Landschaftsverbandes nach § 8 Abs. 2 GemKHBVO.

- (3) Er entscheidet über
- Erteilung von Aufträgen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit die Baukosten im Einzelfall mehr als 100 000,- DM betragen, sowie zur Beschaffung von Anlagegütern, wenn die Wertgrenze von 100 000,- DM im Einzelfall überschritten wird
 - Festlegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)
 - Angelegenheiten im Verfahren über die Festsetzung der Pflegesätze (§ 18 KHG, § 16 Bundespflegesatzverordnung)
 - Festsetzung der Besuchszeiten in der Klinik
 - erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, sofern sie nicht unabweisbar und nicht eilbedürftig sind
 - nicht eilbedürftige Mehrausgaben von mehr als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans
 - Mehrausgaben von weniger als 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben des Vermögensplans, wenn keine Deckung vorhanden ist
 - Stundung von Forderungen von mehr als 30 000,- DM sowie Erlaß/Niederschlagung von Forderungen von mehr als 5 000,- DM
 - Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

§ 12

Stellung des Direktors des
Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes achtet darauf, daß die Tätigkeit der Betriebsleitung der Klinik im Einklang mit den allgemeinen Zielen des Landschaftsverbandes steht. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Klinik und übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landschaftsausschusses oder des Krankenhausausschusses erfordern, ohne eine solche Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses treffen. Der Landschaftsausschuß und der Krankenhausausschuß sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Erfolgplans über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, wenn Eile geboten ist, es sei denn, die Aufwendungen sind unabweisbar. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes entscheidet bei Ausführung des Vermögensplans, wenn Mehrausgaben für das Einzelvorhaben anfallen, die den Betrag von 100 000,- DM oder 30% des Ansatzes überschreiten und Eile geboten ist. Der Krankenhausausschuß ist danach unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Angestellten und Arbeiter der Klinik werden nach Maßgabe der Satzung des Landschaftsverbandes unter Beachtung der vom Direktor des Landschaftsverbandes festgelegten Qualifikationsanforderungen eingestellt und eingruppiert. Die in der Klinik tätigen Beamten werden auf Vorschlag der Betriebsleitung vom Direktor des Landschaftsverbandes angestellt und befördert.

(6) Der Direktor des Landschaftsverbandes regelt mit Zustimmung des Krankenhausausschusses in einer Dienstweisung die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung sowie ihre Zuständigkeit im einzelnen.

§ 13

Stellung des Kämmerers

(1) Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Sie hat dem Kämmerer ferner die vierteljährlichen Zwischenberichte sowie die Ergebnisse der geführten Statistiken und der Kosten- und Leistungsrechnungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat sie darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen

Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Zeitabständen zu erteilen.

(2) Tritt der Kämmerer einem nach Abs. 1 Satz 1 vorgelegten Entwurf nicht bei, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit der Direktor des Landschaftsverbandes dies verlangt. In diesem Falle ist der Krankenhausausschuß zu unterrichten.

(3) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten, die den Haushalt des Landschaftsverbandes berühren, ist der Kämmerer im Krankenhausausschuß zu hören. Wird dort kein Einvernehmen erzielt, ist die Angelegenheit über den Finanzausschuß dem Landschaftsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14

Wirtschaftsführung und
Rechnungswesen

(1) Die Klinik ist sparsam und wirtschaftlich im Rahmen des festzulegenden Behandlungsstandards zu führen. Die Kosten sollen durch die Förderungsmittel nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. 6. 1972 (BGBl. I S. 1909), durch die Erlöse aus den Pflegesätzen und den übrigen Leistungsentgelten sowie den sonstigen Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Klinik ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Das Wirtschaftsjahr der Klinik entspricht dem Haushaltsjahr des Landschaftsverbandes.

(4) Für die Klinik ist ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht nach den Vorschriften der Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung und unter Beachtung sonstiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen aufzustellen.

(5) Der Erfolgsplan ist zu ändern, wenn von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muß.

(6) Der Vermögensplan ist insbesondere zu ändern, wenn die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder zusätzliche Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

(7) Die Buchführung der Klinik wird nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt

(8) Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(9) Die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuß, der Rechnungsprüfungsausschuß, der Krankenhausausschuß und der Direktor des Landschaftsverbandes können das Rechnungsprüfungsamt mit zusätzlichen Prüfungen beauftragen, die sich insbesondere auf die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, die Rechtmäßigkeit der Unterbringung der Patienten sowie die personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klinik erstrecken.

§ 15

Betriebsmittel

(1) Die Klinik ist mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszustatten.

(2) Ein etwaiger Gewinn darf nur entnommen werden, wenn er in einem Bereich erzielt wurde, der nicht nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze gefördert wird, und Kapitalausstattung und Finanzlage der Klinik die Entnahme gestatten.

§ 16

Kassenführung

Für die Kassenführung der Klinik wird eine Sonderkasse eingerichtet, die organisatorisch Teil der Verwaltung der Klinik wird. Die Einzelheiten regelt eine Dienstweisung des Direktors des Landschaftsverbandes.

Einzelpreis dieser Nummer 6,- DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.